

**Hauptsatzung
der
Gemeinde Stockelsdorf (Kreis Ostholstein)
in der Fassung der fünften Nachtragsatzung vom 16.10.2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. April 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 11.04.2003 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Stockelsdorf erlassen:

**§ 1
Wappen, Siegel, Flagge
(§ 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Stockelsdorf zeigt in Blau ein Bündel von drei goldenen mit der Spitze nach oben gerichteten Pfeilen, überhöht von drei goldenen sechsstrahligen Sternen.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Stockelsdorf Kreis Ostholstein“.
- (3) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch ein Bündel von drei gelben, mit der Spitze nach oben gerichteten Pfeilen, überhöht von 3 gelben sechsstrahligen Sternen.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung
(§ 34 GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

**§ 3
Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher
(§§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist ihre oder seine Ersatzwahl innerhalb von 4 Monaten durchzuführen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung, sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(§ 57 bis 57 d GO; §§ 5,10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung. Bruchteile sind auf volle Euro-Beträge abzurunden.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie soll dabei insbesondere mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden zusammenarbeiten, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen. Außerdem umfasst ihre Tätigkeit das Anbieten von Sprechstunden, Beratung von hilfeschuchenden Frauen und Aufgaben auf Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeiten an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber der Gemeindevertretung einen jährlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 6
Ständige Ausschüsse
 (§§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 45a, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

15 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45 b GO und § 9 dieser Hauptsatzung

Grundstücksangelegenheiten (einschließlich Mobilisierung von Bauland sowie Projekt- und Investorenplanung), soweit nicht der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 – 8) übertragen

Finanzwesen

Abgaben

Prüfung der Jahresrechnung

Wirtschaftsförderung

Bei der Beratung von Wirtschaftsförderungsangelegenheiten soll eine bzw. ein von der IGSU – Interessengemeinschaft Stockelsdorfer Unternehmer e.V. - benannte Vertreterin oder benannter Vertreter angehört werden (§ 16 c Abs. 2 GO).

b) **Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Schule und Kultur**

Zusammensetzung :

15 Mitglieder

davon mindestens 8 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

bis zu 7 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören
 können

Aufgabengebiet:

Schulwesen

Kultur- und Gemeinschaftswesen

Kinder- und Jugendhilfe

Förderung und Pflege des Sports

Soziale Sicherung

Frauen- und Mädchenarbeit

Angelegenheiten von Senioren

Patenschaften und Partnerschaften

Förderung des sozialen Wohnungsbaus

c) **Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit**

Zusammensetzung:

15 Mitglieder

davon mindestens 8 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

bis zu 7 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Feuerwehrangelegenheiten

Marktwesen

Bauleitplanung (einschließlich Landschaftsplan, Grünordnungsplan etc.)

Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Kleingartenwesen

Verkehrswesen

Straßenrecht

Bauwesen

Abwasserbeseitigung

Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit berät bei Bedarf über Kleingartenangelegenheiten. Hierzu soll je eine bzw. ein vom Kleingartenverein und vom Bauernverband benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter angehört werden (§ 16 c Abs. 2 GO).

- (2) Neben den in Absatz (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder (davon bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können) je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.
- (5) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen in die Ausschüsse entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertreter/innen der zusätzlichen Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Hauptausschuss.

§ 7
Aufgaben der Gemeindevertretung
(§§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8
Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist immer dann gegeben, wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen eine eindeutige Vorentscheidung der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse zur Realisierung umgesetzt wird. Darüber hinaus sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die
- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
 - keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
 - der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen.
- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ferner über
1. Stundungen bis zu einem Wert von 50.000,-- Euro,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500,-- Euro nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,-- Euro nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,-- Euro,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 9. Vergabe von Aufträgen / Abschluss von Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,-- Euro, soweit nicht im Folgenden speziell genannte Verträge betroffen sind,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 100.000,-- Euro,
 11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von

- Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24-28 BauGB soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 125.000,-- Euro nicht überschreitet,
 14. Gewährung von Zuschüssen bis zum Betrag von 2.500,-- Euro, Erhöhung von laufenden Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,-- Euro,
 15. Teilungsgenehmigungen gem. Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Genehmigungsbefähigung von Grundstücksteilungen,
 16. Einvernehmen der Gemeinde Stockelsdorf zu Bauvorhaben nach der Landesbauordnung und dem Baugesetzbuch.

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses (§ 45 b GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er tagt mindestens 6 mal im Jahr.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
 5. die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in den Gemeindevwahlausschuss,
 6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von über 50.000,-- Euro,
 7. Stundungen ab einem Wert von über 50.000,-- Euro.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die

Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und –
vertretern
über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse (§ 45 GO)

- (1) Innerhalb der zugewiesenen Aufgabenbereiche sind die Ausschüsse zuständig für:
 - 1. Verteilung des Budgets für den Fachbereich
 - 2. Vorberatung der Angelegenheiten, über die die Gemeindevertretung nach den §§ 27 und 28 GO entscheidet
 - 3. Entscheidung über Gewährung von Zuschüssen ab einem Betrag von 2.500,-- Euro, Erhöhung von laufenden Zuschüssen ab einem Betrag von 500,-- Euro
 - 4. Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (soweit nicht der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO vorbehalten)
- (2) Folgenden Ausschüssen werden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nachstehende Entscheidungen übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

1. Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Schule und Kultur

- 1.1 Abschluss von Leistungsverträgen (Trägerschaftsverträge, DRK-Station u. dergl.) ab einem Wert von über 100.000,-- Euro
- 1.2 Angebot Jugendferienpass und Seniorenpass (Kenntnisnahme)
- 1.3 Festlegung der Schuleinzugsbereiche bzw. der zuständigen Schule (§ 24 SchulG)
- 1.4 Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung des Kreises Ostholstein
- 1.5 Angelegenheiten der Schülerbeförderung, soweit nicht Geschäft der lfd. Verwaltung
- 1.6 Raumprogramme für Sportstätten, Schulen und Kindertagesstätten

2. Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit

- 2.1 Bauprogramme einschl. Prioritätenfestlegung
 - 2.2 Vergabe von Aufträgen (einschließlich der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen) / Abschluss von Verträgen ab einem Wert von 100.000,-- Euro sowie bei städtebaulichen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,-- Euro
 - 2.3 Straßenbenennungen
 - 2.4 Stellungnahmen zu überregionalen Planungen (soweit nicht nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten)
 - 2.5 Alle verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanung nach § 140 Nr. 4 des Baugesetzbuches, mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses und soweit nicht der Gemeindevertretung vorbehalten.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11

Einwohnerversammlung

(§ 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden, sofern ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist die Möglichkeit eingeräumt, über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen.

Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner ihre Stimme abgegeben haben. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner zu Beginn der Sitzung,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Dorfschaften und Dorfschaftsverfassung

(§§ 46, 47 a, 47 b, 47 c GO)

- (1) Es bestehen folgende Dorfschaften:
1. Arfrade
 2. Curau
 3. Dissau
 4. Eckhorst
 5. Horsdorf
 6. Klein Parin
 7. Krumbeck
 8. Malkendorf
 9. Oberwohlde
 10. Pohnsdorf.
- (2) Für die Dorfschaften werden Dorfvorstände gebildet. Sie bestehen aus 5 Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde; die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Dorfvorstand nicht erreichen.
- (3) Die Dorfvorstände werden auf einer Dorfschaftsversammlung, die von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister einzuberufen ist, von den Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Dorfschaft für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (4) Der Dorfvorstand wird spätestens 14 Tage nach seiner Wahl von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen. Er wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Dorfvorsteherin oder einen Dorfvorsteher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt.
- (6) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Dorfvorstandes.
Sie oder er hat den Dorfvorstand einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, min-

destens jedoch zweimal im Jahr. Sie oder er leitet die Sitzungen des Dorfvorstandes. Der Dorfvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Dorfvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Dorfvorstandes, zu denen sie oder er einzuladen ist, mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie oder er kann jederzeit das Wort ergreifen. Über die Anträge und Beschlüsse des Dorfvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (7) Dem Dorfvorstand wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen, soweit die Aufgaben nicht nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten sind und nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Ausschüssen obliegen:
1. Pflege und Verschönerung des Ortsbildes
 2. Pflege des örtlichen Brauchtums
 3. Förderung der örtlichen Gemeinschaft
 4. Unterstützung der Gemeinde, z.B. bei der Erstellung von Statistiken
 5. Empfehlungen für die künftige Bebauung.
- (8) Die Dorfvorstände beraten die Gemeinde in allen dorfrelevanten Angelegenheiten.
- (9) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher soll mindestens einmal im Jahr eine Dorfschaftsversammlung einberufen.

§ 13

Entschädigung

(§24 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 27,-- Euro, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 13,-- Euro.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 180,-- Euro, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 27,-- Euro und bei dritten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 13,-- Euro.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 139,-- Euro. Die ständigen Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 9,-- Euro.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Dorfvorstandes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 58,-- Euro monatlich. Mitgliedern des Dorfvorstandes, ausgenommen Vorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Dorfvor-

standes ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

- (5) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt oder gemäß § 46 Abs. 2 GO (Beratendes Grundmandat) entsandt sind, mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 45 a GO, der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für Sitzungen von Gremien, in die sie durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandt sind und eine Entschädigung durch Dritte nicht gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder gemäß § 46 Abs. 2 GO (Beratendes Grundmandat) entsandt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- Sitzungsgeld für Fraktionen oder Teilfraktionen wird begrenzt pro vorzubereitender Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des jeweiligen Ausschusses auf jeweils eine Sitzung.
- (6) Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 139,-- Euro. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine um 20 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 Satz 1. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (8) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO, und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (9) Vorsitzende von Beiräten nach § 47 d GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 58,-- Euro.
- Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf

den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,-- Euro.

- (11) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 Euro.
Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (12) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 10 oder eine Entschädigung nach Absatz 11 gewährt wird.
- (13) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort, sofern die Hauptwohnung oder der Sitzungsort außerhalb der Ortschaft Stockelsdorf liegen und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz. Soweit für diese Fahrten privateigene Kraftfahrzeuge benutzt werden, besteht hierfür ein erhebliches dienstliches Interesse.
- (14) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder sein Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer und deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (15) Soweit die Entschädigungen zu Abs. 1 bis 9 und 14 in Vomhundertsätzen eines bestimmten

Wertes zu berechnen sind, sind Bruchteile auf volle Euro-Beträge abzurunden.

§ 14
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie
der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
(§ 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- Euro, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-- Euro hält. Das Gleiche gilt für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder (wählbare Bürgerinnen und Bürger) und stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie juristischen Personen, an denen sie beteiligt sind.

§ 15
Verpflichtungserklärungen
(§ 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,-- Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 16
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Stockelsdorf werden – mit Ausnahme der in Abs. 2 getroffenen Regelung – im Internet unter der Internetadresse www.stockelsdorf.de bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen und Verordnungen betreffen, mit Ausnahme der in Abs. 2 getroffenen Regelung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Auf die Bereitstellung im Internet ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) hinzuweisen.

- (2) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) bekannt gemacht.
Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text bekannt gemacht hat.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, ist in Form des Abs. 1, Sätze 1 und 2, hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Abs. 1, Sätze 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschußmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. März 1998, zuletzt geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 31. Juli 2001, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 11.04.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 17. April 2003

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann (L.S.)

(Bürgermeisterin)

Vorstehende Satzung ist am 25. April 2003 und die I. Nachtragssatzung am 01.06.2005 in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) veröffentlicht worden.

Die II. Nachtragssatzung vom 11.11.2008 ist am 17.11.2008 von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden; sie ist am 25.11.2008 in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) veröffentlicht und am 26.11.2008 im Internet unter der Internetadresse www.stockelsdorf.de bereit gestellt worden; sie ist am 27.11.2008 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 07.12.2010 ist am 13.12.2010 von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden; sie ist am 22.12.2010 in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) veröffentlicht und am 23.12.2010 im Internet unter der Internetadresse www.stockelsdorf.de bereit gestellt worden; sie ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 04.09.2012 (Ausfertigungsdatum) ist am 04.09.2012 von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden; ein Hinweis in den Lübecker Nachrichten auf die Veröffentlichung im Internet erfolgte am 06.09.2012, die Verfügbarkeit im Internet unter www.stockelsdorf.de war am 07.09.2012 gegeben. Zudem wurde am 07.09.2012 wegen des Wechsels der Veröffentlichungsform zusätzlich der Satzungstext in den Lübecker Nachrichten veröffentlicht. Die IV. Nachtragssatzung ist am 08.09.2012 in Kraft getreten (ausgenommen Art. 1: Inkrafttreten rückwirkend ab 13.04.2012).

Die V. Nachtragssatzung vom 16.10.2014 (Ausfertigungsdatum) ist am 08.10.2014 von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden; ein Hinweis in den Lübecker Nachrichten auf die Veröffentlichung im Internet erfolgte am 18.10.2014, die Verfügbarkeit im Internet unter www.stockelsdorf.de war am 20.10.2014 gegeben. Die V. Nachtragssatzung ist am 21.10.2014 in Kraft getreten.